

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Schwerte für das Jahr 2019

A. Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsverteilung:

I. Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist jeweils der Anfangsbuchstabe des an erster Stelle aufgeführten Beklagten, Antragsgegners, Angeklagten, usw., maßgebend, bei einseitigen Sachen ist es der Name des Antragstellers.

Maßgebend ist bei einer Klage gegen:

a) eine natürliche Person:

das erste Wort des Familiennamens, wobei frühere Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze nicht berücksichtigt werden. Der lateinischen Schrift unbekannte Zusatzzeichen, wie z.B. Akzente, bleiben unbeachtet.

b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist:

der erste Eigenname.

c) eine sonstige Firma mit einer ursprünglichen Bezeichnung:

der erste Buchstabe des angegebenen Firmennamens.

II. Wird eine Sache irrtümlich oder aufgrund einer falschen Schreibweise des die Zuständigkeit begründenden Namens in einer anderen Abteilung als der zuständigen eingetragen, so verbleibt sie in dieser Abteilung, sobald die das Verfahren einleitende Verfügung nach außen bekannt gegeben worden ist, wie z. B. durch Zustellung der Klageschrift, der Anklageschrift oder der Terminsladung. Dies gilt nicht für Verfügungen im VKH-/PKH-Prüfungsverfahren.

Im Falle der Verfahrenstrennung verbleiben die getrennten Verfahren in der bisherigen Abteilung.

- III. Eine Sache, die nach § 354 StPO oder § 79 Abs. VI OWiG an das Amtsgericht Schwerte zurückverwiesen worden ist, wird von dem Richter bearbeitet, in dessen Zuständigkeit die Sache fiele, wenn sie von Anfang an bei dem Amtsgericht Schwerte anhängig gewesen wäre. Erfolgt die Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Schwerte, ist für die Bearbeitung des Falles der geschäftsplanmäßige erste Vertreter der Abteilung zuständig.
- IV. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 Abs. 3 StPO und 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO entscheiden:
1. betreffend den Direktor des Amtsgerichts Heithoff
der Richter am Amtsgericht Hagemeyer,
 2. betreffend die Richterin am Amtsgericht Meyer
der Richter am Amtsgericht Wettengel,
 3. betreffend den Richter am Amtsgericht Hagemeyer
der Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
 4. betreffend den Richter am Amtsgericht Wettengel
die Richterin am Amtsgericht Meyer.

B. Richterliche Dezernate

Es bearbeiten:

I. der Direktor des Amtsgerichts Heithoff

1. Justizverwaltungs- und Dienstaufsichtssachen mit Ausnahme der Sachen, die im Rahmen dieser Geschäftsverteilung Frau Richterin am Amtsgericht Meyer zugewiesen worden sind,
2. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und die Auslosung der Schöffen,
3. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen sowie die Auslosung der Jugendschöffen,
4. die Jugendstrafsachen (Anklagen und Strafbefehle gegen Jugendliche und Heranwachsende),

5. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen,
6. die Wiederaufnahmeverfahren, für die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwerte gegeben ist, § 140 a GVG,
7. die Unterbringungssachen (XIV des Registers) einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
8. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene mit sämtlichen Endziffern der Aktenkontrolle bzw. des Bußgeldregisters, soweit sie bis zum 31.12.2016 eingegangen sind,
9. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene mit sämtlichen Endziffern der Aktenkontrolle bzw. des Bußgeldregisters, die ab dem 01.01.2017 eingegangen sind, soweit sie die Endziffern 1-5 und 9-0 betreffen,
10. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende mit sämtlichen Endziffern der Aktenkontrolle bzw. des Bußgeldregisters,
11. die AR-Sachen in Bußgeldsachen.

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

1. die Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Privatklagesachen und der Bewährungsaufsicht,
2. die AR-Sachen in Straf- und Bewährungssachen,
3. die Erzwingungshafthsachen,
4. die GS-Sachen und die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde (außer PsychKG) und der Polizei,
5. die Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters,
6. die Aufgaben des Vollstreckungsleiters (VRJs-Sachen) und die Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende,
7. die AR-Sachen in Jugendstrafsachen,
8. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene mit sämtlichen Endziffern der Aktenkontrolle bzw. des Bußgeldregisters, die ab dem 01.01.2017 eingegangen sind, soweit sie die Endziffern 6-8 betreffen,
9. die Sachen des Urkundenregisters I und II,

10. Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen,
11. die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten,
12. die Aufgaben der Vertreterin des Beauftragten für den Haushalt sowie die von diesem vorzunehmenden Freigaben von Buchungen und deren quartalsmäßigen Prüfungen,
13. alle nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Dienstgeschäfte.

III. Richter am Amtsgericht Wettengel

1. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen (Abteilungen 2 C und 7 C),
2. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) des Zivilprozessregisters (Abteilungen 2 H und 7 H),
3. die WEG-Sachen (Abteilung 6 C),
4. die Miet- und Pachtsachen, die Wohn- oder Gewerberaum betreffen (Abteilungen 21 C und 71 C),
5. die Aufgaben des Güterrichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht Hagemeyer verwiesen worden sind.

IV. Richter am Amtsgericht Hagemeyer

1. die Familiensachen,
2. die Adoptionssachen,
3. die Aufgaben des Güterrichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht Wettengel verwiesen worden sind.

C. Vertretungsregelung:

I. Direktor des Amtsgerichts Heithoff

wird vertreten

1. durch Richterin am Amtsgericht Meyer,
2. im Falle auch der Abwesenheit von Richterin am Amtsgericht Meyer durch Richter am Amtsgericht Wettengel.

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. II. 11 (Datenschutzbeauftragte) durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. a) in den übrigen Geschäften durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
b) im Falle auch der Abwesenheit von Direktor des Amtsgerichts Heithoff durch Richter am Amtsgericht Hagemeier.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeier

wird vertreten

1. durch Richter am Amtsgericht Wettengel,
2. im Falle auch der Abwesenheit von Richter am Amtsgericht Wettengel durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff.

IV. Richter am Amtsgericht Wettengel

wird vertreten

1. durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. im Falle auch der Abwesenheit von Richter am Amtsgericht Hagemeier durch Richterin am Amtsgericht Meyer.

Im Übrigen werden für den Fall der Verhinderung auch des Zweitvertreters der dienstältere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstälteren Richter und der dienstjüngere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstjüngeren Richter vertreten.

C. Eildienst / Bereitschaftsdienst

I. Für die Zeit von montags bis freitags ist zu den Geschäftszeiten ein täglicher Bereitschaftsdienst eingerichtet; sofern der zuständige Dezernent nicht erreichbar ist, erfolgt der Bereitschaftsdienst nach der allgemeinen Vertretungsregelung des Geschäftsverteilungsplans.

II. Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein richterlicher Eildienst in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der weiteren obergerichtlichen Rechtsprechung zu den zeitlichen Erfordernissen eines richterlichen Bereitschaftsdienstes

- an nicht dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und ab 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,

- an allen dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

III. Den Eildienst außerhalb der Geschäftszeiten nehmen ab dem 01.01.2018 die Richter wie folgt wahr:

1. von freitags ab 15.30 Uhr bis montags 7.30 Uhr sowie an dienstfreien Tagen (z. B. Feiertagen) im wöchentlichen Wechsel in folgender Reihenfolge:

Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
Richterin am Amtsgericht Meyer,
Richter am Amtsgericht Hagemeier,
Richter am Amtsgericht Wettengel,

2. an den übrigen Werktagen:

a) montags ab 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr

und dienstags ab 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr Richterin am Amtsgericht Meyer,

b) dienstags ab 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr

und mittwochs ab 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr Richter am Amtsgericht Wettengel,

c) mittwochs ab 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr

und donnerstags ab 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr Richter am Amtsgericht Hagemeier,

d) donnerstags ab 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr

und freitags ab 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr

Direktor des Amtsgerichts Heithoff.

Bei Verhinderung gilt auch im Eil- und Bereitschaftsdienst die allgemeine Vertretungsregelung (vgl. oben C).

Schwerte, 11.12.2018

Das Präsidium des Amtsgerichts

Prof. Dr. Coburger

Präsident des Landgerichts

Heithoff

Direktor des Amtsgerichts

Meyer

Richterin am Amtsgericht

Hagemeier

Richter am Amtsgericht

Wettengel

Richter am Amtsgericht